

# **Bundesgesetz über die Anpassung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum anwaltlichen Berufsgeheimnis**

vom 28. September 2012

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998<sup>2</sup>**

*Art. 1 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Archivierung von Unterlagen:

- d. des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundespatentgerichts und der eidgenössischen Rekurs- und Schiedskommissionen;

*Art. 4 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht und die eidgenössischen Rekurs- und Schiedskommissionen bieten ihre Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme an, sofern sie nicht selbstständig nach den Grundsätzen dieses Gesetzes für die Archivierung sorgen können.

<sup>1</sup> BBl 2011 8181  
<sup>2</sup> SR 152.1

## 2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>3</sup>

### *Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich nicht auf die Herausgabe von Gegenständen und Unterlagen aus dem Verkehr einer Partei mit ihrem Anwalt, wenn dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000<sup>4</sup> zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist.

### *Art. 17 zweiter Satz*

... Vorbehalten bleibt Artikel 51a BZP<sup>5</sup>.

## 3. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>6</sup>

### *Art. 40 zweiter Satz*

... Das Recht zur Verweigerung der Auskunft richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>7</sup>.

## 4. Zivilprozessordnung vom 19. Oktober 2008<sup>8</sup>

### *Art. 160 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die Parteien und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Insbesondere haben sie:

- b. Urkunden herauszugeben; ausgenommen sind Unterlagen aus dem Verkehr einer Partei oder einer Drittperson mit einer Anwältin oder einem Anwalt, die oder der zur berufsmässigen Vertretung berechtigt ist, oder mit einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009<sup>9</sup>;

<sup>3</sup> SR 172.021

<sup>4</sup> SR 935.61

<sup>5</sup> SR 273

<sup>6</sup> SR 251

<sup>7</sup> SR 172.021

<sup>8</sup> SR 272

<sup>9</sup> SR 935.62

## 5. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947<sup>10</sup> über den Bundeszivilprozess

### *Art. 51a*

Anwaltliche  
Korrespondenz

Die Editionsspflicht erstreckt sich nicht auf die Herausgabe von Unterlagen aus dem Verkehr der Partei oder einer Drittperson mit ihrem Anwalt, wenn dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000<sup>11</sup> zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist.

## 6. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>12</sup>

### *Art. 264 Abs. 1 Bst. a, c und d*

<sup>1</sup> Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunkts, in welchem sie geschaffen worden sind:

- a. *Betrifft nur den französischen Text;*
- c. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 170–173 das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind;
- d. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer anderen Person mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt, sofern die Anwältin oder der Anwalt nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000<sup>13</sup> zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

## 7. Bundesgesetz vom 22. März 1974<sup>14</sup> über das Verwaltungsstrafrecht

### *Art. 46 Abs. 3*

<sup>3</sup> Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Person mit ihrem Anwalt dürfen nicht beschlagnahmt werden, sofern dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000<sup>15</sup> zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

10 SR 273  
11 SR 935.61  
12 SR 312.0  
13 SR 935.61  
14 SR 313.0  
15 SR 935.61

## 8. Militärstrafprozess vom 23. März 1979<sup>16</sup>

### *Art. 63 Abs. 2*

<sup>2</sup> Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Person mit ihrem Anwalt dürfen nicht beschlagnahmt werden, sofern dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000<sup>17</sup> zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 28. September 2012

Der Präsident: Hans Altherr  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 28. September 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 17. Januar 2013 unbenützt abgelaufen.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt.<sup>19</sup>

15. März 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>16</sup> SR 322.1

<sup>17</sup> SR 935.61

<sup>18</sup> BBl 2012 8203

<sup>19</sup> Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 11. März 2013 im vereinfachten Verfahren gefasst.